

21. August 2001

An alle  
Ortsverbände und  
Mitglieder des Hauptvorstandes

## **Info-Rechtsschutz**

### **Aktueller Stand der Musterverfahren**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Anliegend übersende ich Ihnen eine Aufstellung, der Sie bitte den aktuellen Sachstand der zur Zeit anhängigen bzw. bereits entschiedenen Musterverfahren entnehmen wollen.

Vom weiteren Fortgang der Verfahren werde ich Sie zeitnah unterrichten und verbleibe zunächst

mit freundlichen Grüßen

Thomas Hartmann  
Stellv. Vorsitzender

### Aufstellung über aktuellen Stand der Musterverfahren

<b>Gegenstand des Verfahrens</b>	<b>anhängig beim</b>	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Verfahrensstand</b>
Besteuerung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge	Finanzgericht Münster Bundesverfassungsgericht	8 K 5620/94 E 5 K 1047/95	Ruhen des Verfahrens Verfassungsbeschwerde (Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.10.2001)
Aufnahme in die Familienkrankenversicherung im Erziehungsurlaub anderes Verfahren	Landessozialgericht NW Bundesverfassungsgericht	L 5 KN 61/98 KR 1 BvR 885/99	Ruhen des Verfahrens Verfassungsbeschwerde
Aufnahme in die Familienkrankenversicherung im Erziehungsurlaub weiteres Verfahren wegen Erhöhung der Beihilfe auf 100 %	Verwaltungsgericht Minden	4 K 3839/2000	I. Instanz - Klageabweisung RS für Zulassung der Berufung erteilt
Versorgungsabschlag	Verwaltungsgericht Arnberg Bayr. Verwaltungsgerichtshof	2 K 3391/99 3 ZB 00.1844; RO 1 K 99.2618	I. Instanz, Klage abgewiesen, RS für Antrag auf Zulassung der Berufung Klageabweisung

Gegenstand des Verfahrens	anhängig beim	Aktenzeichen:	Verfahrensstand
Versorgungsrücklage	DBB und DSTG führen keine Musterverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Versorgungsrücklage. Rechtsberatung wird erteilt, Musteranträge, -widersprüche und -klagen werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die in Eigeninitiative den Rechtsweg beschreiten möchten. Musterverfahren werden vom BRH geführt und sind bei folgenden Gerichten anhängig:		
	Verwaltungsg. München	Az: M 5 K 00.13.42	
	Verwaltungsgericht Koblenz	Az: 9 K 2752/00.KO	
	Verwaltungsgericht Aachen	Az: 1 K 544/01	I. Instanz – negative Entscheidung
Beihilfe nach Kostendämpfungs-Gesetz  Kostendämpfungspauschale  Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt	Verwaltungsg. Gelsenkirchen  Oberverwaltungsgericht NRW  Oberverwaltungsgericht NRW	3 K 2959/99  12 A 4814/00  1 A 5402/00	I. Instanz, lfd. Verfahren  I. Instanz - Klageabweisung II. Instanz – lfd. Berufungsverfahren  II. Instanz – lfd. Berufungsverfahren

Gegenstand des Verfahrens	anhängig beim	Aktenzeichen:	Verfahrensstand
Antrag auf Erlaß einer einstweilig. Verfügung bezüglich der nicht mehr beihilfefähigen Aufwendungen für Wahlleistungen bei stat. Krankenhausbehandlung		Bundesverfassungsgerichtsbeschluss Az.: 2 BvR 1207/99	<b>Ablehnung des Antrags, aber noch keine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Streichung der Beihilfefähigkeit</b>
<b>Änderung des Reisekostenrechts hier: 30-km-Regelung (Beamte)</b>	<b>Verwaltungsgericht Minden</b>	<b>4 K 2705/99</b>	<b>I. Instanz Klageabweisung</b>  <b>Antrag auf Zulassung der Berufung nicht stattgegeben, Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; somit ist der Rechtsweg ausgeschöpft</b>
Alimentierung von kinderreichen Beamten / Beamtinnen	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: BverwG 2 C 46.00; beklagtes Land Rheinland-Pfalz): Für die nachträgliche Verbesserung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder reicht es aus, wenn die Betroffenen die Höhe ihrer kinderbezogenen Besoldung als verfassungswidrig beanstanden haben.  Die Fragen von Prozesszinsen (ab Anhängigkeit des Verfahrens beim Verwaltungsgericht) ist noch offen.  Es wird empfohlen, alle Verfahren weiter offen zu halten, mit Ausnahme der Jahre vor erstmaliger Antragstellung auf amtsangemessene Alimentation.		
Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten	Finanzgericht Niedersachsen	10 K 338/01	Musterverfahren des DBB Bund